

Düsseldorf, im März 2016

**Stellungnahme zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung
des SGB II vom 3.2.2016**

10 Jahre *gehartzte* Zeiten für Frauen in Not

Im März 2015 hat der Arbeitskreis „Frauen in Not“¹ Bilanz zu 10 Jahren SGB II gezogen.

Der als „Rechtsvereinfachung“ bezeichnete Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 3.2.2016 wirkt sich aus auf Frauen in Notsituationen, ohne ausreichendes Einkommen – Schwangere, Alleinerziehende, Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen und von häuslicher Gewalt Betroffene. In den zurück liegenden über 10 Jahren wurden einige Anregungen aus unserer intensiven Befassung mit den problematischen Auswirkungen der Sozialgesetze auf Frauen in Not aufgenommen. Daraus ergibt sich für uns die Hoffnung und Erwartung, dass die im Folgenden genannten Forderungen Eingang in die SGB II-Reform finden.

Für Frauen nach Trennung vom gewalttätigen Partner ist es nach wie vor schwierig, unmittelbare Hilfen gewährt zu bekommen. Die erschreckend hohen Hürden bei der Antragstellung für von Gewalt betroffene Frauen und besonders für Migrantinnen werden nicht beseitigt. Derzeit werden nicht nur Frauen mit Migrationshintergrund sondern z. B. auch Auszubildende oft einfach weg geschickt. Der mit der Umstellung auf das SGB II in Aussicht gestellte diskriminierungsfreie Umgang durch die Behörden bleibt für viele Frauen in Not auch 10 Jahre nach In-Kraft-Treten eine Illusion. Nach wie vor gelingt es häufig nur mit Unterstützung bzw. Intervention von Beratungsstellen, Rechtsansprüche in die Praxis umzusetzen. Anträge werden mit unverständlichen oder ohne Begründungen abgelehnt.

Allen Argumenten zum Trotz, ist es immer noch nicht gelungen, die Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung für über 20-Jährige und die Hilfe bei Sterilisation wieder gesetzlich zu verankern. Die Hilfebedürftigkeit der Betroffenen bestimmt das Verhütungsverhalten. 80 Prozent der betroffenen Frauen gaben 2007 in einer Befragung an, dass das ALG II für die Finanzierung von Verhütungsmitteln nicht ausreicht. In NRW herrscht ein Wirrwarr kommunal unterschiedlicher, meist unzureichender Regelungen vor.

¹ Vertreten im Arbeitskreis "Frauen in Not" sind zur Zeit: die grüne Landtagsfraktion, donum vitae NRW, pro familia NRW, der AWO Bezirksverband Niederrhein, die Landesarbeitsgemeinschaften autonomer Frauenhäuser e.V., der Dachverband autonomer Frauenberatungsstellen NRW, der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros NRW, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., agisra Köln e.V., das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die Sozialjuristin des Caritasverbandes für die Diözese Münster, der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband NRW und die Lobby für Mädchen.

Bereits diese wenigen Beispiele machen deutlich, dass weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Wir erwarten weiterhin, dass aus Schwangerschaft und Geburt, Opfer von Gewalt zu sein, Behinderung und Migration bei der Umsetzung des SGB II keine zusätzlichen Nachteile entstehen. Deshalb fordern wir den Gesetzgeber auf, sich für eine Verbesserung der Situation von Frauen in Not einzusetzen und den aktuellen Entwurf anzupassen:

- **§ 1 Abs. 3 SGB II-E** wird begrüßt.
Unsere Umfragen weisen auf ein erhebliches Defizit an Beratung hin.
Wir fordern für Frauen in Not eine erste Anlaufstelle in Form eines „All-in-one-Office“ mit kompetenten und sensiblen Sachbearbeiterinnen, unabhängig von der zu beanspruchenden Leistung.
- **§ 3 Abs. 2 SGB II-E** entspricht unseren Forderungen.
Frauen in Not dürfen nicht auf den Niedriglohnbereich, auf Mini- oder Ein-Euro-Jobs festgelegt werden.
Auch wenn sie keinen Anspruch auf ALG II haben, muss ihnen eine qualifizierte berufliche Perspektive (ggf. Schulabschlüsse, Ausbildung, frauenspezifische Fördermaßnahmen) eröffnet werden.
Arbeitgeber sind gezielt anzusprechen.
Insbesondere für junge alleinerziehende Mütter sind verstärkt Maßnahmen für Teilzeitausbildung zu schaffen und zu fördern.
Dabei sind ihre beruflichen Wünsche zu berücksichtigen (z. B. keine Schichtarbeit bei Kindererziehung).
- Wir kritisieren, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des **§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II-E** gestrichen worden ist.
Bei der Ausübung des Umgangsrechts fehlt die eindeutige Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten zur Pflege des Umgangs mit dem anderen Elternteil bzw. dem Kind als notwendiger Bedarf.
Der Referentenentwurf sah aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, die bisherige Praxis der **temporären Bedarfsgemeinschaft** aufzugeben. Eine solche Änderung hätten wir begrüßt, soweit dem Kind **der volle Regelsatz** in dem Haushalt des Elternteils verbleibt, bei dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt.
Es braucht eine Regelung, die dem umgangsberechtigten Elternteil den bislang ungedeckten **Mehrbedarf** gewährt.
- Die Neufassungen der **§ 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II-E** sind unzureichend:
Die Schnittstellenprobleme zwischen Ausbildungsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende bleiben bestehen.

Nach wie vor sind die Regelungen zu kompliziert.

Ein Teil der bislang ausgeschlossenen Auszubildenden können zwar nach den Neuregelungen ALG II erhalten.

Es bleibt aber bei dem Ausschluss von Student*innen an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, **die nicht bei ihren Eltern wohnen** (mit Ausnahme der Leis-

tungen nach § 27 SGB II, siehe unten).

Wir fordern die Existenzsicherung aller Auszubildenden und Student*innen.

Dies muss auch unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten.

Insbesondere bei Eintritt einer Schwangerschaft oder Zusammenleben mit eigenen Kinder(n) und Partner*in reichen die BAföG-Sätze oft nicht aus, die Kosten der Unterkunft zu decken.

Die Finanzierung des Aufenthalts in einem Frauenhaus ist bislang nicht gesichert.

- **§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II-E** wird abgelehnt.

Die Anrechnung von Nachzahlungen aus einem laufenden Anspruch als einmalige Einnahme benachteiligt Frauen, die erst aufgrund der Trennung, des Bezugs einer neuen Wohnung oder des Einzugs in ein Frauenhaus SGB II–Leistungen beantragen müssen.

Betroffene, die ihre frühere Wohnung und zum Teil auch ihren Arbeitsplatz kurzfristig verlassen müssen, haben oft ausstehende Zahlungsverpflichtungen und sind vertraglich zu weiteren laufenden Zahlungen verpflichtet. Eine Verschuldung ist in dieser Lebenssituation fast unumgänglich und wird durch diese Regelung zusätzlich befördert.

- **§ 11 Abs. 7 SGB II-E** wird abgelehnt.

Die Neuregelung **zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und zu dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** stellt die Betroffenen schlechter als durch die bisherige Regelung.

- **§ 14 SGB Abs. 2 II-E** wird abgelehnt.

Der Beratungsanspruch wird eingeschränkt und damit dem umfassenden Beratungsbedarf bei Inanspruchnahme der SGB II-Leistungen nicht gerecht.

- Die Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (**§ 15 SGB II-E**) ist unzureichend:

Einerseits birgt sie das Potenzial, die standardisierte Verwaltungspraxis hinsichtlich der individuellen Potenziale des Leistungsberechtigten zu verbessern.

Andererseits bestehen keine Einflussmöglichkeiten auf den Vertragsabschluss.

Insbesondere nach Trennung wegen Gewalt benötigen Frauen Zeit zur Neuorientierung, zur psychosozialen Stabilisierung, zur Trauma-Bearbeitung und zur Bewältigung der Anforderungen, die durch die Trennung und/oder Gefährdung entstehen (z.B. Beantragung von existenzsichernden Leistungen, Wohnungssuche, Umzug, Sicherheitsplanung, Sorgerechts- und Besuchsregelung für gemeinsame Kinder, Umschulungen der Kinder etc.).

Daher fordern wir, die Betroffenen auf eigenen Wunsch und bei Bedarf für die Dauer von sechs Monaten von der verpflichtenden Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen freizustellen.

Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Unterstützungsangebote von Beratungsstellen und Frauenhäusern freiwillig, ohne Auflagen und zeitliche Befristung in Anspruch genommen werden können. Wenn Frauen diese Hilfen als Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende im Rahmen des SGB II beantragen müssen, wird das ihrer konkreten Notlage in keiner Weise gerecht und verlangt ihnen stattdessen einen bürokratischen Hürdenlauf ab. Der Frauenhausaufenthalt wird so zu einer Maßnahme der

beruflichen Wiedereingliederung umdefiniert, die noch dazu eine **Kann**-Regelung ist (§ 16 a SGB II). Damit wird die oberste Zielsetzung, unmittelbar niedrigschwellig Zuflucht und Unterstützung zu bieten, in das Gegenteil verkehrt.

- Es fehlt eine Reform des **§ 20 Abs. 2 SGB II**.
Die Regelsätze sind zu niedrig, sie sind mindestens entsprechend der Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu erhöhen.
- Die Reform des **§ 22 SGB II-E** birgt erhebliche Probleme:
Es braucht eine Klarstellung, dass im Einzelfall auch „nicht angemessene Unterkunftskosten“ zu übernehmen sind. Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen, haben in der Zeit bis zur vorübergehenden Zuweisung der ehelichen/gemeinsamen Wohnung nach § 2 Gewaltschutzgesetz bzw. Bezug einer angemessenen Wohnung erhöhte Kosten.
Bei Frauenhousaufenthalten fallen in der Regel doppelte Mietkosten an.
- Wir fordern, **§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E** ersatzlos zu streichen.
Von Gewalt betroffene Frauen müssen oft kurzfristig ihre Wohnung verlassen. Sie sind gezwungen, sehr schnell irgendeine neue Wohnung anzumieten. Diese entsprechen nicht unbedingt den üblichen Angemessenheitsgrenzen. Günstiger und angemessener Wohnraum ist vielerorts Mangelware, der soziale Wohnungsmarkt unzureichend. Der Bedarf der Frauen nach Sicherheit wird oft nicht anerkannt.
Manchmal sind diese Wohnungen ein Provisorium, sehr klein oder entsprechen in anderer Weise den Vorstellungen der Frauen nicht. Ein späterer Umzug in eine teurere Wohnung wird häufig vom Jobcenter dann nicht mehr als erforderlich angesehen und führt zu finanziellen Mehrbelastungen, auch wenn die Miete unter der vorgegebenen Mietobergrenze liegt.
- Wir wünschen uns eine Klarstellung des **§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II-E**:
Die monatliche Tilgung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen ist für Frauen, die aus der früheren Wohnung fliehen mussten, nichts mitnehmen konnten und sich bei der Einrichtung einer neuen Wohnung aufgrund sehr begrenzter Beihilfen ohnehin oft verschulden, eine erhebliche zusätzliche Belastung.
- Der mit **§ 22 Abs. 10 SGB II-E** anvisierten **Gesamtangemessenheitsgrenze** für Unterkunft und Heizung stehen starke Bedenken aus der Beratungspraxis, dem Deutschen Verein und der Rechtsprechung hinsichtlich Praktikabilität und Bedarfsdeckung gegenüber.
- Wir fordern mit **§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II neue Fassung** die Einführung einer Anspruchsgrundlage für ärztlich verordnete Verhütungsmittel bei Bezug von Leistungen nach SGB II:
„Es werden Leistungen für empfängnisverhütende Mittel erbracht, soweit sie ärztlich verordnet werden.“
- **§ 24 Abs. 4 S. 2 SGB II-E** wird abgelehnt.
Auch bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme sollte es möglich sein, einen Zuschuss zu gewähren.

Frauen in Notsituationen setzen verfügbare Mittel zur Schuldentilgung oder für dringende Ersatzanschaffungen ein.

Jede finanzielle Mehrbelastung, insbesondere eine neue Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Jobcenter, ist eine zusätzliche Hürde für Frauen in Not und kann zum Beispiel verhindern, dass sie sich aus Gewaltbeziehungen lösen.

- **§ 27 Abs. 4 SGB II-E** ist abzuändern:

Zum einen ist die Beschränkung auf „**besondere**“ Härtefälle aufzuheben. So wird die Belastung durch Elternschaft und/oder Alleinerziehende trotz der Mehrfachbelastung häufig nicht als „**besonderer**“ Härtefall anerkannt. Schwangere und junge Eltern werden aufgefordert, ihre Ausbildung abzubrechen.

Zum anderen muss die Hilfe auch in Form einer **Beihilfe** möglich sein:

Während Frauen in Not, die eine eigene Wohnung beziehen oder den Schutz im Frauenhaus in Anspruch nehmen müssen, in bestimmten Ausbildungen nunmehr ermöglicht wird, ihre **Ausbildung** fortzusetzen, sehen sich **Studentinnen**, oft gezwungen, ihr Studium abzubrechen, da sie sehr eingeschränkt anspruchsberechtigt sind. Ihnen wird trotz ihrer Notlage kein **Zuschuss** für die Unterkunftskosten gewährt.

Die erhöhten Unterkunfts- und Betreuungskosten des Frauenhauses können sie nicht finanzieren. Gewaltbetroffenen Studentinnen, die eine eigene Wohnung beziehen, hilft ein Darlehen nicht. Die Verschuldung gegenüber dem Jobcenter hält von dem Bezug einer eigenen Wohnung ab.

Die lediglich **darlehensweise** Form der Leistungen stellt eine erhebliche Belastung für Frauen in Not dar.

Insbesondere tritt für Student*innen an Hochschulen, **die nicht bei den Eltern wohnen**, eine Verschlechterung ein, da für sie die Möglichkeit entfällt, die Kosten für Unterkunft und Heizung als Zuschuss zu erhalten.

Darüber hinaus ist die zeitliche Begrenzung des **§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II** aufzuheben. Oft verzögert sich die BAföG-Antragsbearbeitung weit über einen Monat hinaus.

- Die verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-jährige **§ 31a Abs. 2 SGB II** sind ersatzlos abzuschaffen.
- Die Ausweitung der Ersatzansprüche (**§ 34 SGB II-E**) lehnen wir ab. Eine solche Verschärfung wird sich auf Menschen in Krisensituationen, insbesondere auf Frauen in Not besonders hart und unangemessen auswirken.
- **§ 41 SGB II-E** wird begrüßt. Das Antragsverfahren ist zu vereinfachen. Unsere Umfragen zeugen von erheblichen Problemen schon bei der Antragstellung. Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf i.d.R. 12 Monate wird Erleichterungen schaffen, soweit keine vorläufige Entscheidung notwendig ist.
- **§ 41 a SGB II** wird kritisch gesehen. Fraglich ist, ob die Gesetzesänderung zu einer verzögerten Auszahlung von Leistungen führen könnte.

Frauen, die aus Gewaltverhältnissen fliehen, sind oft bei Aufnahme im Frauenhaus mittellos und können ihre Hilfebedürftigkeit selten lückenlos nachweisen. Seit Einführung des SGB II fordern Frauenhäuser, dass am Tag nach Aufnahme im Frauenhaus die Antragstellung beim Jobcenter und eine erste Vorschussleistung für mittellose Frauen sichergestellt werden muss. 60% der im Rahmen unserer Umfrage beteiligten Häuser gaben an, dass eine Sofortleistung vom zuständigen Jobcenter nicht gewährt wird. Gleichzeitig sind die Einnahmedefizite der Frauenhäuser aufgrund fehlender Mieteinnahmen und nicht erfolgter Rückzahlungen von Nothilfen gestiegen. Verzögerte Ersttermine zur Antragstellung und nicht abschließend bearbeitete Leistungsanträge bei Kurzaufenthalten tragen hierzu bei.

Bei Mittellosigkeit fordern wir die Gewährung von Geldmitteln als Sofortzahlung unmittelbar am ersten Werktag nach Trennung und Verlassen der gemeinsamen Wohnung oder nach Wegweisung des gewalttätigen Partners.

- **§ 42 Abs.4 SGB II-E** wird abgelehnt.

Ein solcher Ausschluss der Übertragbarkeit von Leistungen hat für Frauenhäuser erhebliche Auswirkungen:

Jobcenter zahlen in der Regel an mittellose Frauen in akuten Notsituationen nicht unmittelbar Leistungen aus. Daher gewähren Frauenhäuser und Beratungsstellen oft Notdarlehen gegen Abtretungserklärungen der Betroffenen. Es muss sichergestellt werden, dass Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen diese finanziellen Hilfen auch weiterhin vom Jobcenter erstattet bekommen können